

## Welche Bedeutung hat eine Patronatserklärung?

Dem Erklärungsempfänger einer harten Patronatserklärung kann neben dem Anspruch auf Erfüllung der Ausstattungspflicht auch ein unmittelbarer Schadensersatzanspruch gemäß § 280 Abs. 1 BGB gegen den Patron zustehen, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

OLG Naumburg, Urteil vom 13.01.2000 - 2 U 73/98; BauR 2000, 1382 (Ls.); OLGR 2000, 407

BGB §§ 280, 648a; IBR 2000, 544

### Problem/Sachverhalt

Der Unternehmer verlangt nach Vertragsschluss gemäß § 648a BGB eine Zahlungssicherheit in Höhe von 150.000 DM. Statt einer Bürgschaft übersendet der AG eine "Patronatserklärung" eines anderen Unternehmens. Unter Bezug auf den Vertrag heißt es: "Wir verpflichten uns, dafür Sorge zu tragen, dass der Auftraggeber während der Ausführung der vereinbarten Leistung finanziell so ausgestattet wird, dass er jederzeit in der Lage ist, seine Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer bis zu einer Höhe von 150.000 DM fristgerecht zu erfüllen." Trotz fälliger Schlussrechnungsforderung zahlt der AG nicht und gerät in Vermögensverfall. Die Klägerin nimmt die Patronin aufgrund der Erklärung in entsprechender Höhe in Anspruch. Diese wehrt sich hiergegen u.a. damit, sie habe dem AG ein Liquiditätsdarlehen in Höhe von 600.000 DM zur Verfügung gestellt und damit ihrer Ausstattungspflicht genügt.

### Entscheidung

Ausweislich des Leitsatzes gibt das OLG Naumburg der Klägerin Recht und verurteilt die Patronin zur Zahlung. Inhalt der durch Auslegung zu ermittelnden einseitigen Verpflichtung sei es vorliegend, für die Zahlungsfähigkeit des AG zu sorgen. Diese Verpflichtung ist nicht bereits erfüllt, wenn an den AG gezahlt werde. Vielmehr trägt die Patronin das Weiterleitungsrisiko, so dass sie auch dann verpflichtet bleibt, wenn bereitgestellte Mittel zweckwidrig verbraucht werden. Wird der AG insolvent, wandelt sich die Liquiditätsausstattungspflicht in eine Verpflichtung zur Direktzahlung. Die Patronin hat ihre Ausstattungspflicht schuldhaft verletzt, so dass sich der entsprechende Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB ergibt. Der Erklärende haftet in einem solchen Fall neben und nicht nach dem Schuldner.

### Praxishinweis

Die Patronatserklärung ist eine Sammelbezeichnung, die Erklärungen von losen, zu nichts verpflichtenden Zusagen umfasst - sogenannte "weiche" Erklärungen, wie etwa Bescheinigungen der Seriosität und Bonität einer Tochter- durch eine Muttergesellschaft - bis hin zu Verpflichtungen mit garantie- oder bürgschaftsähnlichem Inhalt. Seit der zweiten Hälfte der sechziger Jahre sind Patronatserklärungen auch in Deutschland neben die typischen Kreditsicherheiten getreten; Großbanken vergeben über 10 Prozent der Kredite aufgrund solcher Erklärungen. Die Entscheidung entspricht der Rechtsprechung des BGH, der bei Insolvenz des Schuldners bereits eine Haftung aufgrund einer "harten" Patronatserklärung neben dem Schuldner ausgeurteilt hat (BGH, NJW 1992, 2093 ff.). Obwohl eine rechtsverbindliche Patronatserklärung kein Sicherungsmittel i.S.d. § 648a BGB ist, folglich vom AN nicht akzeptiert werden muss, verdeutlicht auch die vorliegende Entscheidung, dass bei entsprechender Formulierung die rechtlichen Möglichkeiten denen bei einer sogenannten selbstschuldnerischen Bürgschaft entsprechen und in der Praxis bei entsprechender Liquidität des sogenannten Patrons akzeptiert werden können.

RA Arndt Maas, Leipzig